



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2016
(OR. en)

15265/16

ENER 425
ENV 771

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. November 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 7765 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.11.2016 zur Änderung der delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7765 final.

Anl.: C(2016) 7765 final



Brüssel, den 30.11.2016
C(2016) 7765 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.11.2016

zur Änderung der delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Hintergrund

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften über die Energieeffizienz von Produkten müssen folgende Anforderungen an die Energieeffizienz festgelegt werden: 1. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für das Inverkehrbringen von Produkten im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie 2. bestimmte Leistungsniveaus, die von Produkten erreicht werden müssen, um in eine bestimmte Energieklasse zwischen A und G (oder zwischen A+++ und D) im Rahmen der Energiekennzeichnungsrichtlinie (Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) eingestuft zu werden. Die beiden Richtlinien werden auf der Grundlage des „neuen Konzepts“ umgesetzt, d. h. Lieferanten (Hersteller und Importeure) müssen ihre Produkte selbst prüfen, um die Einhaltung der in Durchführungsrechtsakten (in Bezug auf Ökodesign) oder delegierten Rechtsakten (in Bezug auf die Energiekennzeichnung) festgelegten Anforderungen zu gewährleisten. Lieferanten nehmen diese Prüfergebnisse in eine Eigen-Konformitätserklärung auf, die Voraussetzung für die Verwendung des CE-Zeichens ist (als Konformitätsnachweis). Sie brauchen bei diesem Verfahren ihre Produkte vor dem Inverkehrbringen nicht von Dritten prüfen zu lassen, müssen aber auf Ersuchen die technischen Unterlagen der betreffenden Produkte zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten müssen prüfen, ob die Lieferanten die Anforderungen der Rechtsvorschriften über Energiekennzeichnung und Ökodesign erfüllen. Die Mitgliedstaaten können daher im Rahmen der Marktaufsicht Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten durchführen und die Produktqualität anhand der von den Lieferanten angegebenen Werte überprüfen. Allerdings sind Unterschiede bei den von Lieferanten und Aufsichtsbehörden in der EU eingesetzten Messausrüstungen nicht zu vermeiden. Eine gute Messung ist wertlos ohne Quantifizierung der Unsicherheit in Bezug auf das Messergebnis. Toleranz ist die akzeptable Unsicherheit. Eine bestimmte Variationsbreite bei den gemessenen Werten muss daher akzeptiert werden, um der Unterschiedlichkeit der Messausrüstungen Rechnung zu tragen. Der zulässige Umfang der Variation (d. h. die Toleranz) richtet sich nach dem Produkt und dem gemessenen Parameter und wird nach sorgfältiger Beurteilung durch technische Experten festgelegt. Daher enthalten die produktspezifischen Rechtsvorschriften in den Bereichen Ökodesign und Energiekennzeichnung stets einen Anhang, in dem der zulässige Variationsumfang für jeden gemessenen Parameter angegeben ist und in dem das Verfahren beschrieben wird, nach dem die für die Marktaufsicht zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bei der Prüfung der Konformität eines Produkts mit dem Durchführungsrechtsakt oder dem delegierten Rechtsakt vorgehen müssen.

Der aufgezeichnete gemessene Wert ist zuweilen der Durchschnitt aus mehreren gemessenen Ergebnissen oder wird auf andere Weise aus den Messergebnissen berechnet.

Schließung einer nicht beabsichtigten Rechtslücke

Die Behörden der Mitgliedstaaten haben Fälle festgestellt, in denen Hersteller sich der Toleranzen, die nur im Prüfverfahren angewendet werden sollten, systematisch bedienen, um den Eindruck zu erwecken, dass ihre Produkte bessere Leistungskennwerte erreichen als die tatsächlich gemessenen Leistungen dies ausweisen.

Folgende Formen der missbräuchlichen Anwendung wurden bei den Ökodesign- und Energiekennzeichnungsverordnungen beobachtet:

1. Der Hersteller gibt in den technischen Unterlagen günstigere Werte an als tatsächlich gemessen, um die Ökodesign-Anforderungen zu erfüllen, eine höhere Energieeffizienzklasse zu erreichen oder um den Eindruck einer besseren Leistung zu vermitteln.

Beispiel Wenn sich bei Messung der Leistung eines Produkts der Wert X ergäbe, der die Einstufung eines Produkts in Klasse B zur Folge hätte, während der Wert X-7 % aber die Einstufung in Klasse A ermöglichen würde, gibt der Hersteller in den technischen Unterlagen den Wert X-7 % an, und das Produkt wird in Klasse A eingestuft. Bei einer Prüftoleranz von 15 % sind die Chancen nur gering, dass die Marktaufsicht dieses Produkt bei einer einzigen Überprüfung für nicht konform befindet (es könnte jedoch möglich sein, dass durch wiederholte Überprüfungen eine absichtlich niedrigere Angabe eines Wertes letztendlich sehr wohl aufgedeckt wird).

2. Die vom Hersteller in den technischen Unterlagen angegebenen Werte hätten zur Erklärung der Nichtkonformität oder zur Einstufung in eine niedrigere Energieeffizienzklasse führen sollen. Trotzdem brachte der Hersteller das Produkt mit einer Konformitätserklärung oder mit einer höheren Energieeffizienzklasse auf den Markt, weil die angegebenen Werte innerhalb der Prüftoleranzen bezogen auf den Grenzwert lagen.

Beispiel Durch eine Ökodesign-Anforderung wird der Grenzwert X vorgeschrieben. Der betreffende vom Hersteller in den technischen Unterlagen angegebene Wert beträgt X-7 %, womit das Produkt nicht konform ist. Der Hersteller hält es aber trotzdem für zulässig, das Produkt mit CE-Zeichen auf den Markt zu bringen, da der Wert X-7 % innerhalb der Prüftoleranz (X-15 %) liegt.

3. Auf dem Etikett und in den Produktinformationen gemäß den Bestimmungen der Energiekennzeichnungsrichtlinie oder in anderen Produktinformationen, die aufgrund einer Ökodesign-Verordnung erforderlich sind, gibt der Hersteller Werte an, die günstiger sind als die Werte in den technischen Unterlagen. Die Differenz bleibt jedoch innerhalb der Prüftoleranz.

Beispiel Der vom Hersteller in den technischen Unterlagen angegebene jährliche Energieverbrauch beträgt X, der Wert auf dem Energiekennzeichnungsetikett jedoch X-5 %. Der Hersteller hält dies für zulässig, denn X-5 % liegt innerhalb der Prüftoleranz von 10 % für den jährlichen Energieverbrauch.

In allen genannten Fällen hätte klar sein sollen, dass die Anwendung der durch die Prüfverfahren vorgegebenen Toleranzen nur den für die Marktaufsicht zuständigen Behörden vorbehalten ist. Ihr einziger Zweck besteht darin, unvermeidlichen Eichunterschieden zwischen den von den Behörden verwendeten Messausrüstungen und den von den Herstellern verwendeten Ausrüstungen Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf jegliche Toleranzspanne könnte manche Hersteller unangemessen benachteiligen. Die Toleranzen sollen Herstellern

jedoch nicht die Möglichkeit geben, die Ergebnisse der Messungen an ihren eigenen Produkten zu manipulieren oder nicht korrekt darzustellen.

Die genannten Formen des Missbrauchs führen zum Inverkehrbringen von Produkten, die 1. die geltenden Ökodesign-Anforderungen nicht erfüllen, 2. laut Angaben der Hersteller zu höheren Energieeffizienzklassen gehören, als dies der Fall sein sollte, oder 3. laut Angaben der Hersteller bei bestimmten den Ökodesign- oder Energiekennzeichnungsvorschriften unterliegenden Kriterien bessere Leistungsmerkmale aufweisen, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Dieser (bewusste oder anderweitig begründete) Missbrauch gefährdet die Ziele der beiden Richtlinien. Diese Praxis schädigt auch ehrliche Unternehmen, die Schaden erleiden durch den unfairen Wettbewerb seitens Lieferanten, die die Leistung ihrer Produkte zu positiv darstellen, anstatt diese Produkte so zu optimieren, dass sie den geltenden Standards entsprechen.

2. KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Konsultation interessierter Kreise

Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

In dem durch die Ökodesign-Richtlinie eingerichteten Ökodesign-Konsultationsforum wurden interessierte Kreise auf internationaler Ebene und EU-Ebene konsultiert. Dem Forum gehören Experten aus den Mitgliedstaaten sowie in ausgewogener Zusammensetzung Vertreter von Interessengruppen, insbesondere NRO des Umwelt- und des Verbraucherbereichs, sowie Repräsentanten des Einzelhandels und der Hersteller an. In der Praxis werden im Konsultationsforum auch die delegierten Rechtsakte erörtert, die die Kommission im Rahmen der Energiekennzeichnungsrichtlinie einzuführen gedenkt. Auf der Sitzung des Konsultationsforums vom 20. November 2012 legten die Dienststellen der Kommission Arbeitsunterlagen vor, in denen eine Überprüfung der geltenden Verordnungen über Ökodesign und Energiekennzeichnung vorgeschlagen wird, um den Anwendungszweck der Prüftoleranzen klarer zu fassen. Die Kommission berücksichtigte die Kommentare der Mitgliedstaaten und Interessengruppen und änderte die Entwürfe, bevor sie von Juli bis September 2013 im Forum eine schriftliche Konsultation durchführte.

Alle einschlägigen Arbeitsunterlagen und Studien wurden den Experten und Interessengruppen übermittelt und zusammen mit den schriftlichen Stellungnahmen der Interessengruppen über das System des CIRCABC (Kommunikations- und Informationszentrum für Behörden, Unternehmen und Bürger) veröffentlicht.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Art und Weise ihrer Berücksichtigung

Alle Mitgliedstaaten, viele europäische Branchenvertreter sowie Verbraucher- und Umwelt-NRO unterstützten mit Nachdruck die Absicht der Kommission, die genannten Missbrauchspraktiken zu unterbinden. Sie wiesen auch darauf hin, dass dies für die Wahrung

der Glaubwürdigkeit von Energiekennzeichnung und Ökodesign gegenüber den Verbrauchern unerlässlich sei.

Bei der Konsultation zeigte sich auch, dass eine missbräuchliche Anwendung der Prüftoleranzen in der europäischen Beleuchtungsbranche gewissermaßen die Regel ist und sogar in harmonisierten Normen beschrieben wird. Bei Einführung einer Klärung der Anwendung der Toleranzen (wenn auch durch eine weniger umfassende Maßnahme als die hier vorgeschlagene) im Rahmen der allgemeinen Revision der Richtlinie über die Energieetikettierung für Haushaltslampen (Richtlinie 98/11/EG der Kommission, jetzt delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission) waren die Lampenhersteller gezwungen, die meisten ihrer Halogenlampen von Klasse C nach Klasse D herunterzustufen. Zwar ist eine solche Neukennzeichnung durchaus zu unterstützen, da sie zu einer korrekteren Unterrichtung der Verbraucher führt, doch hätte bei einer ähnlichen Klärung des Wortlauts der Ökodesign-Verordnungen über Beleuchtungsprodukte (Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012) eine strenge Anwendung der Toleranzen sogar zur Folge, dass bestimmte Technologien, insbesondere einige Typen von Netzspannungs-Halogenlampen, vom Markt verbannt werden. Zum Zeitpunkt der Abfassung der betreffenden Durchführungsmaßnahme im Jahr 2009 war es jedoch die Absicht der Gesetzgeber, diese Lampen auf dem Markt zu halten. Diese Absicht wurde im Jahr 2015 nochmals bestätigt, als die Verordnung 244/2009 geändert wurde, um das Inverkehrbringen von Netzspannungs-Halogenlampen bis 2018 (statt 2016) zu gestatten. Die entsprechenden Anhänge der Ökodesign-Rechtsvorschriften über Beleuchtungsprodukte sollten daher bei der laufenden Revision dieser Verordnungen geklärt werden. Wird das Inverkehrbringen der betroffenen Lampen bei dieser Revision immer noch für erforderlich erachtet, kann das Niveau der Anforderungen angepasst werden, so dass die überarbeiteten Bestimmungen eine strenge Anwendung der Prüftoleranzen vorschreiben, ohne die Lampen in der Praxis vom Markt zu verbannen.

Bei der Untersuchung der Kommission wurden keine systematischen Probleme in anderen Bereichen der Branche festgestellt (lediglich punktuelle und nicht aussagekräftige Anhaltspunkte). Es ist jedoch angemessen, den Anwendungszweck der Prüftoleranzen für alle Verordnungen zu klären, um den für die Marktaufsicht zuständigen Behörden Rechtssicherheit zu geben, wenn sie gegen solche Formen des Missbrauchs vorgehen. Nur so lässt sich Missbrauch in Zukunft ausschließen, ein einheitlicher Rahmen für alle Wirtschaftsakteure gewährleisten und dafür sorgen, dass das Verbesserungspotenzial der Maßnahmen ausgeschöpft wird.

In dem Bemühen um umfassende Klärung des Anwendungszwecks der Prüftoleranzen schlugen die Experten der Mitgliedstaaten und der Branche vor, den gesamten Prüfanhang bei allen Verordnungen auszutauschen und nicht nur einen klärenden Absatz einzufügen, wie es ursprünglich geplant war.

Internationale Akteure

Der Ausschuss für technische Handelshemmnisse (TBT) der Welthandelsorganisation wurde am 5. Februar 2016 über die vorgeschlagene Maßnahme unterrichtet.

Folgenabschätzung

Zweck der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht die Einführung neuer Anforderungen für die Energiekennzeichnung. Mit ihnen soll vielmehr das in jeder zu ändernden Verordnung bereits beschriebene Marktüberwachungsverfahren in Bezug auf die Anwendung der Prüftoleranzen klarer gestaltet werden. Die Vorschläge haben daher keine Auswirkungen, die nicht bereits von den Gesetzgebern gebilligt wurden. Durch Änderung des Wortlauts der Verordnungen sollen die Vorschläge gewährleisten, dass die beabsichtigten positiven Effekte auch tatsächlich erzielt werden.

Das gesamte Ausmaß der durch missbräuchliche Anwendung der Prüftoleranzen nicht erreichten Energieeinsparungen lässt sich nur schwer einschätzen, da keine systematischen Statistiken zu dieser Form des Missbrauchs vorliegen. Die Toleranzen für bestimmte geregelte Parameter können jedoch bis zu 19 % betragen. Die durchschnittlichen Einsparungen aufgrund der Maßnahmen zur Produkteffizienz betragen etwa 35 TWh, so dass selbst Einsparungsverluste von 5 % durch eine systematische missbräuchliche Anwendung der Toleranzen durch die Branche für eine bestimmte Produktgruppe zu Einsparungsverlusten von durchschnittlich 1,5 TWh für eine einzige Produktgruppe führen würden. Die Verordnungen über Energiekennzeichnung und Ökodesign erfassen über 20 Produktgruppen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Ziel des Vorschlags der Kommission ist es, die bestehenden Prüfanhänge der Verordnungen über Energiekennzeichnung und Ökodesign durch neue Anhänge zu ersetzen. Die Entwürfe der neuen Anhänge enthalten eine detailliertere Beschreibung des von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Prüfverfahrens. Die Art und Weise, wie die Prüftoleranzen anzuwenden sind, wird klarer beschrieben, indem die Behörden aufgefordert werden, bei Prüfung der Konformität von Produkten mit den in der Verordnung festgelegten Anforderungen darauf zu achten, ob der entsprechende Lieferant sich einer der verschiedenen Formen der missbräuchlichen Anwendung der Prüftoleranzen bedient hat. Stellen die Behörden solche missbräuchlichen Anwendungen fest, müssen sie das betreffende Produkt deshalb für nicht konform erklären. Die Toleranzen der ursprünglichen Anhänge werden unverändert in die neuen Anhänge übernommen, da das Ziel der Klärung nicht die Überarbeitung der einzelnen Prüftoleranzen ist.

Die Änderungen werden bei Inkrafttreten der vorgeschlagenen delegierten Verordnung unmittelbar wirksam.

Rechtsgrundlage

Die delegierte Verordnung dient der Durchführung der Energiekennzeichnungsrichtlinie (Richtlinie 2010/30/EU), insbesondere des Artikels 10 dieser Richtlinie.

Subsidiaritätsprinzip

Die Verordnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU durchgeführt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorgeschlagene delegierte Verordnung nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

Die Umsetzungsmaßnahme wird in Form einer delegierten Verordnung getroffen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen in nationales Recht entstehen.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung

Das vorgeschlagene Instrument ist eine zu Änderungszwecken erlassene delegierte Verordnung der Kommission, da es nur durch Änderung der auf der Grundlage der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Verordnungen der Kommission möglich ist, Anforderungen in der gesamten EU vollständig zu harmonisieren (einschließlich des Datums des Inkrafttretens). So wird der freie Verkehr konformer Produkte gewährleistet. Den nationalen Behörden werden daher bei der Umsetzung dieser Anforderungen in nationales Recht keinerlei Kosten entstehen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Vorschlag enthält keine Überprüfungsklausel, da die zu ändernden delegierten Verordnungen der Kommission bereits Revisionsklauseln haben, die unverändert bleiben.

Europäischer Wirtschaftsraum

Die vorgeschlagene Verordnung ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb für den gesamten EWR gelten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.11.2016

zur Änderung der delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrungen bei der Durchführung der auf der Grundlage der Richtlinie 2010/30/EG angenommenen Verordnungen der Kommission haben gezeigt, dass die in den delegierten Rechtsakten festgelegten Prüftoleranzen, die ausschließlich von den Marktaufsichtsbehörden angewendet werden sollten, von einigen Lieferanten herangezogen wurden, um die Werte festzulegen, die in den technischen Unterlagen angegeben werden müssen, im Hinblick auf die Energiekennzeichnung eine bessere Einstufung zu erreichen oder auf andere Weise die Leistungsmerkmale ihrer Produkte positiver darzustellen.
- (2) Die Prüftoleranzen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass es bei den Nachprüfungen zu Messabweichungen kommen kann, die auf die von Lieferanten und Aufsichtsbehörden in der Union eingesetzten unterschiedlichen Messausrüstungen zurückzuführen sind. Die Prüftoleranzen sollten jedoch von den Lieferanten nicht verwendet werden, um die Werte in den technischen Unterlagen festzulegen, diese Werte zwecks einer besseren Einstufung im Hinblick auf die Energiekennzeichnung zu interpretieren oder die Leistungskennwerte besser darzustellen, als sie tatsächlich gemessen und berechnet wurden. Die vom Lieferanten angegebenen oder veröffentlichten Parameter sollten für ihn nicht günstiger sein als die Werte in den technischen Unterlagen.

¹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

- (3) Damit ein fairer Wettbewerb gewährleistet ist, die mit den Verordnungen angestrebten Energieeinsparungen auch tatsächlich erzielt werden und die Verbraucher genaue Informationen zur Energieeffizienz und zu den funktionellen Eigenschaften der Produkte erhalten, sollte klargestellt werden, dass die in den delegierten Rechtsakten angegebenen Prüftoleranzen nur von den Behörden der Mitgliedstaaten zur Prüfung der Konformität verwendet werden dürfen.
- (4) Die delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010², (EU) Nr. 1060/2010³, (EU) Nr. 1061/2010⁴, (EU) Nr. 1062/2010⁵, (EU) Nr. 626/2011⁶, (EU) Nr. 392/2012⁷, (EU) Nr. 874/2012⁸, (EU) Nr. 665/2013⁹, (EU) Nr. 811/2013¹⁰, (EU) Nr. 812/2013¹¹, (EU) Nr. 65/2014¹², (EU) Nr. 1254/2014¹³, (EU) 2015/1094¹⁴, (EU) 2015/1186¹⁵ und (EU) 2015/1187¹⁶ sind daher entsprechend zu ändern.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 123 vom 9.5.2012, S. 1).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1).

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83).

¹² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben (ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 1).

¹³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 27).

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühllagerschränken (ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 2).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten (ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 20).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010

Anhang V der delegierten Verordnung (EU) 1059/2010 wird gemäß Anhang I dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010

Anhang VII der delegierten Verordnung (EU) 1060/2010 wird gemäß Anhang II dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 3

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010

Anhang V der delegierten Verordnung (EU) 1061/2010 wird gemäß Anhang III dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 4

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010

Die Anhänge VII und VIII der delegierten Verordnung (EU) 1062/2010 werden gemäß Anhang IV dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 5

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011

Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 626/2011 wird gemäß Anhang V dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 6

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012

Anhang V der delegierten Verordnung (EU) 392/2012 wird gemäß Anhang VI dieser delegierten Verordnung geändert.

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 43).

Artikel 7

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012

Anhang V der delegierten Verordnung (EU) 874/2012 wird gemäß Anhang VII dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 8

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013

Anhang VII der delegierten Verordnung (EU) 665/2013 wird gemäß Anhang VIII dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 9

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013

Anhang VIII der delegierten Verordnung (EU) 811/2013 wird gemäß Anhang IX dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 10

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013

Anhang IX der delegierten Verordnung (EU) 812/2013 wird gemäß Anhang X dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 11

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014

Anhang VIII der delegierten Verordnung (EU) 65/2014 wird gemäß Anhang XI dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 12

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014

Anhang IX der delegierten Verordnung (EU) 1254/2014 wird gemäß Anhang XII dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 13

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2015/1094

Anhang X der delegierten Verordnung (EU) 2015/1094 wird gemäß Anhang XIII dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 14

Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2015/1186

Anhang IX der delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 wird gemäß Anhang XIV dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 15
Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2015/1187

Anhang X der delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 wird gemäß Anhang XV dieser delegierten Verordnung geändert.

Artikel 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.11.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER